

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Alfred Lobers
	Telefon (0202)	563 6169
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	alfred.lobers@stadt.wuppertal.de
	Datum:	01.07.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1769/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.07.2003	Ausschuss Zentrale Dienste	Entgegennahme o. B.
01.07.2003	Finanzausschuss	Entgegennahme o. B.
23.07.2003	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
28.07.2003	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Umgang mit Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept		

Grund der Vorlage

- Erlass des Innenministeriums vom 04.06.2003 -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt den Erlass des Innenministeriums vom 04.06.2003 zur Kenntnis.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 05.06.2003 den Erlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.06.2003 zum Thema „Kommunal Finanzen in Nordrhein-Westfalen; (HSK)“ übersandt. Dem Erlass liegen „Hinweise für die kommunalaufsichtliche Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NRW)“ bei.

Kommunen, die einen Haushaltsausgleich nicht erreichen können, haben nach § 75 Abs. 4 GO NRW ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Durch die im HSK benannten Maßnahmen soll der Haushaltsausgleich nach 4 Jahren wieder erreicht werden. Die Abde-

ckung der bis dahin aufgelaufenen Defizite (Altdefizite) soll spätestens nach weiteren 4 Jahren erfolgt sein.

Dieses Ziel ist inzwischen von den meisten größeren Städten – so auch von Wuppertal – nicht zu erreichen. Damit greifen die gesetzlichen Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung **jahrelang**.

Hiernach dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Kommune rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind (§ 81 GO NRW).

Die Regelungen der Gemeindeordnung zur vorläufigen Haushaltsführung waren ursprünglich gedacht für einen angenommenen kurzen Zeitraum zwischen der Verabschiedung (eines eigentlich genehmigungsfähigen) Haushaltsplans und der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Für die aus der Finanzmisere notwendige dauerhafte Handhabung sind sie nicht ausgelegt und deshalb auch nicht praktikabel.

Weil inzwischen Haushaltssicherungskonzepte vieler Kommunen nicht genehmigungsfähig sind, hat das Innenministerium Bestimmungen entwickelt, nach denen bei langandauernder vorläufiger Haushaltsführung zu verfahren ist.

Folgende Themen werden im Erlass vom 04.06.2003 angesprochen:

- Fortführung und Neubeginn von Investitionsmaßnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- Klassifizierung und Priorisierung von Investitionsvorhaben
- Kreditaufnahmerestriktionen
- Personalwirtschaftliche Maßnahmen
- Bürgschaften und kreditähnliche Rechtsgeschäfte
- Bildung von Ausgaberesten

Schwerpunktmäßig gehe ich auf folgende Bereiche ein:

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Bildung von Ausgaberesten

Der Beginn neuer Investitionen oder neuer Investitionsförderungsmaßnahmen unterliegt ausnahmslos der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Zustimmung kann auf der Grundlage einer nach vorgegebenen Kriterien aufzustellenden Prioritätenliste erfolgen.

Die Kommunalaufsicht fordert diese Prioritätenliste bereits für das Haushaltsjahr 2003, (obwohl sie bei der Nichtgenehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes einen, wenn auch reduzierten, Kreditbedarf akzeptiert hat).

Die Aussage des § 81 GO NRW, dass Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalt fortgesetzt werden dürfen, wird relativiert durch die Vorgabe, dass (getätigte) Planungsmaßnahmen nicht den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten.

Bei der Bildung von Haushaltsresten ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Für noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen hat eine Restebildung zu unterbleiben.

Kreditaufnahmen

Die Zustimmung zur Kreditaufnahme kann nur im Rahmen eines angemessenen Kreditdeckels erfolgen. Dieser orientiert sich an dem Ziel einer Nettokreditaufnahme von Null für den unrentierlichen Bereich (für Wuppertal wird bisher nur der Bereich der Stadtentwässerung als rentierlich akzeptiert).

Die Kreditgenehmigung muss vor Beginn der Investitionsmaßnahme oder der Investitionsförderungsmaßnahme vorliegen.

Personalwirtschaftliche Maßnahmen/Beförderungen

Der Stellenabbau ist fortzusetzen.

Beförderungen dürfen nach einer „Sperrfrist“ von 2 Jahren nur in einem Korridor von 2,5% der besetzbaren Planstellen erfolgen. Im Interesse der Haushaltskonsolidierung sollen Beamte auf höherwertigen Angestelltenstellen eingesetzt werden.

Freiwillige Leistungen

Neue freiwillige Leistungen werden ausgeschlossen. Der Umfang der bisherigen freiwilligen Leistungen ist schrittweise zurückzuführen.

Ausgliederungen

Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Kommunen sind verstärkt zur Konsolidierung des Haushaltes heranzuziehen.

Diese einschränkenden Bestimmungen sind bei Aufstellung des Doppelhaushalts 2004/2005 und seiner Ausführung zwingend zu beachten. Für die Einhaltung der Bestimmungen sind Oberbürgermeister und Kämmerer persönlich verantwortlich.

Zur politischen Bewertung des Erlasses:

Die neuen Bestimmungen engen den Handlungsrahmen der Kommunen spürbar und in nicht vertretbarer Weise ein. Im Investitionsbereich wirken sie auf die Investitionstätigkeit der Städte insgesamt negativ ein. Gerade in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation verstärken sie den Investitionsrückgang bei den Kommunen als dem größten öffentlichen Investitionsträger. Durch entsprechende politische Initiativen müssen meiner Auffassung nach diese fatalen Konsequenzen für Wachstum und Beschäftigung dem Land gegenüber deutlich gemacht werden.

Schmerzhaft sind auch die Restriktionen im personalwirtschaftlichen Bereich, die nicht ohne massiven Widerstand hingenommen werden können. Wie sollen immer neue Schlüsselprojekte (wie z.B. die Umstellung auf NKF) ohne Personal in ausreichender Qualität und Quantität umgesetzt werden, wenn die Mitarbeiter in verstärktem Umfang zu anderen Behörden wegen dort besserer Beförderungsaussichten abwandern.

Der Erlass berücksichtigt keinesfalls die dramatische Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung und die Begründung für die strukturellen Defizite im Verwaltungshaushalt. M. E. wird durch den Erlass ein wesentlicher Teil der kommunalen Selbstverwaltung eingeschränkt.

Die Verwaltung hat zwar in der Zwischenzeit die geforderte Liste der Investitionen erstellt und der Bezirksregierung übersandt. Die geforderte Priorisierung hat die Verwaltung aber nicht vorgenommen.

Anlagen

Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.06.2003 mit dem Erlass des Innenministeriums vom 04.06.2003 und der dort genannten Anlage

Investitionsbericht an die Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.07.2003 – ohne Anlagen -

